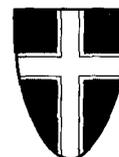


15/SN-9/ME

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

 Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

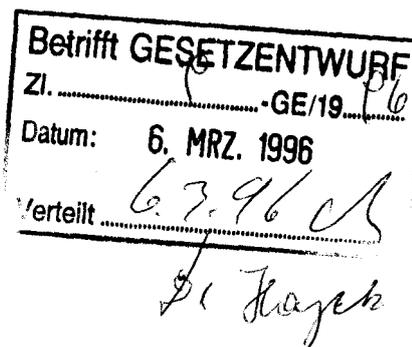
 Adresse **1082 Wien, Rathaus**

 Telefonnummer **40 00-82313**

MD-VfR - 303/96

Wien, 1. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Dorotheumsgesetz, das Pensionsreformgesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden;
Stellungnahme

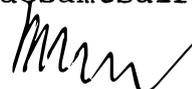


An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)


 Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82313

MD-VfR - 303/96

Wien, 1. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundes-theaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Dorotheumsgesetz, das Pensionsreform-Gesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 921.020/3-II/A/1/96

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 1996 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. IV (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):

§ 4 Abs. 3 geht davon aus, daß die ungekürzte Ruhegenußbemessungsgrundlage immer 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges beträgt. Dies muß jedoch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 nicht der Fall sein. Es wäre daher entweder § 4 Abs. 3 oder § 9 Abs. 2 zu ändern.

Da es sich bei der Zulage gemäß § 25 Abs. 2 um die Kinderzulage handelt, sind die diesbezüglichen Ausnahmeregelungen in § 13a Abs. 3 und 4 entbehrlich.

Gemäß § 15a Abs. 1 ist bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses vom Ruhegenuß auszugehen, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Da eine Verfügung gemäß § 9 Abs. 2 mit dem Tod des Beamten wirkungslos wird, kann derzeit immer eine Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zugrunde gelegt werden. Die Höhe des Ruhegenusses ist daher eindeutig bestimmt. Durch § 4 Abs. 3 bis 5 und die Neufassung des § 7 Abs. 2 ist dies künftig nicht mehr der Fall, sodaß eine entsprechende Ergänzung in § 15a Abs. 1 erforderlich wird. Gleiches gilt für § 18 Abs. 1 (Bemessung des Waisenversorgungsgenusses).

Zu Art. XV (Änderung des Pensionsreform-Gesetzes 1993):

Durch Art. IV des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 132/1995 wurde § 15 des Pensionsgesetzes 1965 rückwirkend mit 1. Jänner 1995 geändert. Gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 des Pensionsgesetzes 1965 gilt seither als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war, die um 11 % erhöhte Bemessungsgrundlage für die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Diese Regelung wurde in das Pensionsrecht der Wiener Gemeindebeamten nicht übernommen, weil verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. XV Z 2 des Pensionsreform-Gesetzes 1993 bestehen. Nach dieser Verfassungsbestimmung ist bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des überlebenden Ehegatten dessen sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Soweit es sich bei dieser Bemessung nicht um eine Erhöhung von Versorgungsbezügen auf eine Mindestversorgungsleistung handelt, ist dieses Einkommen nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche oder Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrunde zu legen ist.

Nach dem Pensionsgesetz 1965 wird jedoch beispielsweise bei der Bemessung des Versorgungsgenusses einer Witwe, die eine Alterspension nach dem ASVG bezieht, ein um 11 % höheres Einkommen berücksichtigt, als es dieser Altersversorgung zugrunde liegt. Besonders augenscheinlich wird dies, wenn die Witwe während der letzten 15 Jahre vor dem Anfall der Alterspension ein Entgelt bezogen hat, das über den Höchstbeitragsgrundlagen nach dem ASVG lag. Dann liegt ihrem Anspruch auf Altersversorgung zwar nur das Einkommen bis zu diesen Obergrenzen zugrunde, bei der Bemessung des Witwenversorgungsgenusses werden jedoch nach dem Pensionsgesetz 1965 auch darüber hinausgehende Einkommensteile berücksichtigt.

Es wäre daher angebracht, anlässlich der Neufassung des Art. XV des Pensionsreform-Gesetzes 1993 die bisherige Z 2 nicht wortgleich zu übernehmen, sondern entsprechend zu adaptieren.

Zu Art. XVI (Änderung des ASVG):

In § 308 Abs. 1 sollte es statt "nach Abs. 1" richtig "nach lit. a bis c" heißen.

Zu Art. XVII (Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997):

Da emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren weder Beamte des Dienststandes sind (§ 163 Abs. 3 BDG 1979),

- 4 -

noch Anspruch auf Ruhegehalt haben, gebührt ihnen nach dem Gesetzentwurf keine Einmalzahlung. Das Amt der Wiener Landesregierung vermutet, daß dies nicht beabsichtigt ist.

§ 6 würde nur für Bedienstete gelten, die eine Einmalzahlung nach Art. XVII des Gesetzentwurfes erhalten. Dies hätte zur Folge, daß Landesvertragslehrer von der Beitragspflicht nach dem ASVG und dem AlVG ausgenommen wären, die übrigen Landesvertragsbediensteten jedoch nicht. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte daher der Geltungsbereich des § 6 auch auf die nicht von § 8 erfaßten Landesbediensteten und auf die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgedehnt werden, wenn sie gleichartige Zahlungen erhalten.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine gesonderte Ausnahme von der Beitragspflicht nach dem Wohnbauförderungsgesetz nicht erforderlich ist, da nach diesem Bundesgesetz Beiträge ohnehin nur von den laufenden Entgelten zu entrichten sind.

Schließlich wird eine Bestimmung angeregt, daß zumindest die Einmalzahlungen für das Jahr 1996 nicht zu den Einkünften gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 des Pensionsgesetzes 1965 gehören. Geschieht dies nicht, so wären gemäß § 26 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 und 6 des Pensionsgesetzes 1965 die Ergänzungszulagen rückwirkend ab 1. Jänner 1996 zu kürzen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat